

BGebG

Mit Allgemeiner Gebührenverordnung

Bearbeitet von

Von Dr. Stefan Prümper, Regierungsdirektor, und Thomas Stein, Regierungsoberamtsrat

1. Auflage 2019. Buch. XVII, 246 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71816 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Besonderes Verwaltungsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Prömper/Stein
Bundesgebührengesetz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Bundesgebührengesetz

mit Allgemeiner Gebührenverordnung

Kommentar

Von

Dr. Stefan Prömper

Regierungsdirektor, Bundesnetzagentur, Mainz

Thomas Stein

Regierungsoberamtsrat, Bundesnetzagentur, Mainz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 71816 8

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Der Gesetzgeber hat mit dem am 15.8.2013 in Kraft getretenen BGebG eine umfassende Neuregelung des Gebührenrechts des Bundes unternommen. Das bisher auf etwa 200 Ermächtigungen (Gesetze und Rechtsverordnungen) verstreute Gebührenrecht des Bundes wird zusammengefasst und einheitlichen Regelungsstrukturen unterstellt. Nach § 1 BGebG können, vorbehaltlich weiterbestehender abweichender fachgesetzlicher Regelungen, alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundes gebührenpflichtig sein. Abweichend zur Rechtslage nach dem VwKostG, § 3 S. 1 VwKostG, wird das Kostendeckungsprinzip als leitendes Gebührenprinzip eingeführt, § 9 Abs. 1 BGebG. In seinem Anwendungsbereich ist das BGebG auf Bundesbehörden und KdÖ des Bundes beschränkt, § 2 Abs. 1 BGebG. Die Länder können nach Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG künftig eigene Regelungen für den Vollzug des Bundesrechts treffen oder von der Befugnis nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG Gebrauch machen. Soweit möglich wurden die verfahrensrechtlichen Regelungen des BGebG den Vorschriften der AO angeglichen. Schließlich wurde in Bezug auf die gefahren- und störungsabwehrenden polizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei im BGebG eine Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3 BGebG, der AGebV, ist der Gesetzgeber einen gänzlich neuen Weg gegangen: In fast vorbildloser Transparenz legt er die Methoden und Grundannahmen für die Kalkulation von Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest. Durch die Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes und die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der Methoden für die Kalkulation von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird hier rechtliches und verwaltungsbetriebswirtschaftliches Neuland erschlossen.

Gleichwohl ist das BGebG wegen der bis Oktober 2021 reichenden und aus verwaltungspraktischen Gründen unumgänglichen Übergangszeiträume ein Gesetz, dass seine volle Wirksamkeit erst noch entfalten wird.

Der Kommentar hat das Ziel eine Brücke zu bauen: Die für das Gebührenrecht des Bundes unter Geltung des VwKostG ergangenen Entscheidungen, und soweit gegeben, ihre fortbestehende Bedeutung für das BGebG werden aufgezeigt. Die bereits vorliegende Rechtsprechung zum BGebG sowie die Rechtsprechung zu den dem BGebG vergleichbaren Vorschriften des Landesrechts wird bei der Kommentierung berücksichtigt. Die einzelnen Vorschriften des BGebG werden, soweit sie neu und ohne Anknüpfungspunkt im VwKostG sind, eingehend besprochen.

Die Verfasser danken Herrn Dr. Rolf-Georg Müller dafür, das Wagnis eingegangen zu sein, diesen Kommentar zu verlegen; unserer Lektorin, Frau Dr. Katja Haberzettl für die stets freundliche und hilfsbereite Begleitung. Dank schulden wir auch den Kolleginnen und Kollegen aus der Bundesverwaltung und Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit Anregungen, Unterstützung und Kritik die Entstehung des Kommentars begleitet haben.

Vorwort

Die Verfasser sind auch weiterhin für konstruktive Kritik und Hinweise dankbar. Sie können diese unter stein.agebv@gmx.de und proemper.bgebg@gmx.de anbringen.

Mainz, im Februar 2019

Stefan Prömper

Thomas Stein



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
Einführung	1

Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG)

§ 1 Gebührenerhebung	7
§ 2 Anwendungsbereich	9
§ 3 Begriffsbestimmungen	23
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	41
§ 5 Gebührengläubiger	44
§ 6 Gebührenschuldner	45
§ 7 Sachliche Gebührenfreiheit	49
§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit	53
§ 9 Grundlagen der Gebührenbemessung	59
§ 10 Gebühren in besonderen Fällen	82
§ 11 Gebührenarten	90
§ 12 Auslagen	99
§ 13 Gebührenfestsetzung	102
§ 14 Fälligkeit	110
§ 15 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung	112
§ 16 Säumniszuschlag	115
§ 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass	121
§ 18 Zahlungsverjährung	122
§ 19 Unterbrechung der Zahlungsverjährung	125
§ 20 Rechtsbehelf	130
§ 21 Erstattung	133
§ 22 Gebührenverordnungen	136
§ 23 Übergangsregelung	147
Anhang: Fortgeltende Vorschriften des VwKostG	152
§ 24 Außerkrafttreten	159

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)	
Vorbemerkungen	161
Abschnitt 1. Allgemeines	
§ 1 Regelungsgegenstand	162
Abschnitt 2. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr	
§ 2 Grundsätze	166
§ 3 Kosten der gebührenfähigen Leistung	176
§ 4 Pauschalierung und Typisierung	180
§ 5 Berücksichtigung der Auslagen	182
§ 6 Gegenstand der Kostenermittlung	184
§ 7 Kalkulatorische Kosten	187
§ 8 Verteilung der Gemeinkosten	195
§ 9 Festgebühr	201
§ 10 Zeitgebühr	205
§ 11 Rahmengebühr	206
Abschnitt 3. Einheitliche Gebühren	
§ 12 Gebühren für Beglaubigungen	211
Abschnitt 4. Inkrafttreten	
§ 13 Inkrafttreten	212
Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)	212
Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)	221
Anlagenkommentierung	228
Sachverzeichnis	243